
Name, Datum

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis
gemäß § 6 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW),
die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und die Grundsätze der
Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung
sowie auf das Fernmeldegeheimnis gem. § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG)**

Ich bin darüber informiert, dass es Mitarbeitern, Praktikanten und sonstig für die Behörde tätigen Personen untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Ebenfalls haben sie das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Als erziehungsberechtigtes Elternteil der angehenden Praktikantin **Angelina Meiswinkel** habe ich davon Kenntnis erhalten und die Relevanz mit ihm besprochen.

Diese Verpflichtungen ergänzen die betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften, die in vollem Umfang weiter bestehen. Sie gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zudem verpflichtet, eventuell besondere Datenschutzvorschriften in ihrem Aufgabenbereich zu beachten.

Mir ist weiter bekannt, dass Verstöße gegen den Inhalt und Sinn dieser Vorschriften nach §§ 33 und 34 DSG NRW und anderen Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Ich habe heute das Merkblatt „Datenschutz“ erhalten.

Unterschrift

Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bottrop, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach **§ 6 Datenschutzgesetz NRW** zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jede/r einzelne Mitarbeiter/in ist bei Aufnahme der Tätigkeit zu verpflichten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Der Umstand der Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Personen, sondern entspricht allein der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtung.

Auch Personen, die nicht als Mitarbeiter/innen, sondern in anderer Eigenschaft, etwa als Leihpersonal, **Praktikanten** oder Wartungskräfte, beschäftigt werden, sind auf das Datengeheimnis in gleicher Weise zu verpflichten.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, etwa auch die Weitergabe von Datenträgern, die Einsichtnahme in Bildschirminhalte oder die Weitergabe von Computerausdrucken. Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Daten, die sich auf eine einzelne bestimmte oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Person beziehen.

Keine der genannten Personen darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.